

# Gemeinderatssitzung vom 22. April 2026

## **Botschaft Nr. 32 «Totalrevision des Reglements über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement)»**

### **Redaktionelle Lesung und Schlussabstimmung**

#### **Antrag der Redaktionskommission**

Die Redaktionskommission beantragt dem Gemeinderat, gemäss nachfolgender Synopse den redaktionellen Änderungen im totalrevidierten Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement) zuzustimmen. Gemäss Art. 24 dieses Reglements wird das Inkrafttreten durch den Stadtrat bestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Hinweis:

Die redaktionellen Änderungen sind in der nachfolgenden Synopse in der Spalte «Antrag Redaktionskommission» gelb eingefärbt.

Frauenfeld, 2. März 2026

## Synopse

### Totalrevision Energiefondsreglement

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **731.1.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 731.1.1

Nach Sitzung GPK Bau und Werke und nach Gemeinderatssitzung	Antrag Redaktionskommission
	<b>Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefondsreglement)</b>
	<i>Der Gemeinderat,</i>  gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 27. April 1994  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
<b>Art. 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz wird ein Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefonds) geschaffen.  <sup>2</sup> Der Stadtrat ist durch eine aktive Energiepolitik darum besorgt, dass förderungswürdige Projekte im Sinne des Energiefonds verwirklicht werden.  <sup>3</sup> Der Energiefonds ist zweckgebunden zu verwenden:  a) für die Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz  b) zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder effizienten Sektorkopplung  c) zur Energieeinsparung	b) zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder effizienten <b>Sektorkoppelung</b>

Nach Sitzung GPK Bau und Werke und nach Gemeinderatssitzung	Antrag Redaktionskommission
<p><b>Art. 3</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Energiefonds liegt beim Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup> In den Fällen von Art. 2 Abs. 2 ist der Stadtrat berechtigt, die Entscheidungskompetenz im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung der Förderprogramme Energie der Stadt Frauenfeld und des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle zu delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Soweit die Entscheidungskompetenz nicht an den Kanton delegiert wurde, stellt das Präsidium der Fachkommission für den Energiefonds einen Antrag an den Stadtrat.</p>	<p><sup>2</sup> In den Fällen von Art. 2 Abs. 2 ist der Stadtrat berechtigt, die Entscheidungskompetenz im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung der <b>Energieförderprogramme</b> der Stadt Frauenfeld und des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle zu delegieren.</p>
<p><b>Art. 5</b> Geförderte Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Damit eine Massnahme gefördert wird, muss sie in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement aufgeführt sein und während ihrer Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Sie dient der Effizienzsteigerung bei der Nutzung und Speicherung von Energie in mindestens einem der Sektoren Wärme/Kälte, Strom oder Mobilität.</p> <p>b) Sie dient der Produktion klimaneutraler erneuerbarer Energien.</p> <p>c) Sie dient der vermehrten Nutzung klimaneutraler erneuerbarer Energien und Abwärme.</p> <p>d) Sie reduziert den Energieverbrauch.</p> <p>e) Sie reduziert die Treibhausgasemissionen.</p> <p>f) Sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des jeweils gültigen Energie-richtplanes und der energiepolitischen Ziele der Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Massnahmen, die dem kommunalen oder einem übergeordneten Energiekonzept widersprechen, werden nicht gefördert.</p>	<p>f) Sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des jeweils gültigen <b>Energie-richtplans</b> und der energiepolitischen Ziele der Stadt.</p>

Nach Sitzung GPK Bau und Werke und nach Gemeinderatssitzung	Antrag Redaktionskommission
<p><sup>3</sup> Bauliche Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Stadt Frauenfeld haftet nicht für Schäden, die durch mit Förderbeiträgen realisierte Massnahmen entstehen können.</p>	<p><sup>3</sup> Bauliche Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Die Stadt Frauenfeld haftet nicht für Schäden, die durch mit Förderbeiträgen <b>realisierten</b> Massnahmen entstehen können.</p>
<p><b>Art. 7</b> Gemeinsame Förderung mit dem Kanton</p> <p><sup>1</sup> Solange die Förderung von Projekten Dritter gemäss Art. 2 Abs. 2 zusammen mit dem Kanton erfolgt, richtet sich deren Förderung nach dem jeweils gültigen Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau und den dort genannten Fördersätzen und Bedingungen.</p> <p><sup>2</sup> Für die gemeinsame Abwicklung der Förderprogramme Energie schliesst der Stadtrat mit dem Kanton Thurgau eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere die Details der Zusammenarbeit, den Verfahrensablauf sowie die Vollzugskosten regelt. Die Vollzugskosten werden durch den Fonds getätigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann jeweils für ein Kalenderjahr Mittel aus dem städtischen Energiefonds, welche gemäss Art. 2 Abs. 2 für Projekte Dritter vorgesehen sind, dem Kanton übertragen, wenn dadurch zusätzliche Beiträge des Bundes ausgelöst werden, so dass insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen. Der Maximalbetrag, der dem Kanton zur Verfügung gestellt werden kann, beträgt höchstens den aus Steuergeldern finanzierten Fondsanteil.</p>	<p><sup>1</sup> Solange die Förderung von Projekten Dritter gemäss Art. 2 Abs. 2 zusammen mit dem Kanton erfolgt, richtet sich deren Förderung nach dem jeweils gültigen <b>Energieförderprogramm</b> des Kantons Thurgau und den dort genannten Fördersätzen und Bedingungen.</p> <p><sup>2</sup> Für die gemeinsame Abwicklung der <b>Energieförderprogramme</b> schliesst der Stadtrat mit dem Kanton Thurgau eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere die Details der Zusammenarbeit, den Verfahrensablauf sowie die Vollzugskosten regelt. Die Vollzugskosten werden <b>aus dem Energiefonds finanziert</b>.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann jeweils für ein Kalenderjahr Mittel aus dem städtischen Energiefonds, welche gemäss Art. 2 Abs. 2 für Projekte Dritter vorgesehen sind, dem Kanton übertragen, wenn dadurch zusätzliche Beiträge des Bundes ausgelöst werden, so dass insgesamt mehr Fördermittel zur Verfügung stehen. Der Maximalbetrag, der dem Kanton zur Verfügung gestellt werden kann, <b>entspricht</b> höchstens <b>dem</b> aus Steuergeldern finanzierten Fondsanteil.</p>
<p><b>Art. 10</b> Zusicherung von Förderbeiträgen</p> <p><sup>1</sup> Die Förderbeiträge für Dritte werden mit einer Verfügung zugesichert, für städtische Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 durch einen Beschluss des Stadtrates.</p>	<p><sup>1</sup> Die Förderbeiträge für Dritte werden mit einer Verfügung zugesichert, für städtische Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 durch einen Beschluss des <b>Stadtrats</b>.</p>
<p><b>Art. 11</b> Beitragshöhe</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge aus dem Energiefonds richtet sich nach der Art des Vorhabens und den zur Verfügung stehenden Fondsmitteln.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragshöhe beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtkosten bei gemeinsam mit dem Kanton geförderten Massnahmen.</p>	<p><sup>2</sup> <b>Bei gemeinsam mit dem Kanton geförderten Massnahmen beträgt die Beitragshöhe maximal 50 Prozent der Gesamtkosten.</b></p>

Nach Sitzung GPK Bau und Werke und nach Gemeinderatssitzung	Antrag Redaktionskommission
<p><sup>3</sup> Die Beitragshöhe darf in keinem Fall die Gesamtkosten übersteigen.</p>	
<p><b>Art. 14</b> Auskunft</p> <p><sup>1</sup> Die für das Bau- und das Steuerwesen zuständigen Stellen und die für den Vollzug des Reglements zuständige Stelle sind ermächtigt, sich gegenseitig Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welcher Höhe einem Gesuchsteller Förderbeiträge der Stadt oder von Dritten zugesichert oder ausbezahlt wurden.</p>	<p><sup>1</sup> Die für das Bau- und das Steuerwesen zuständigen Stellen und die für den Vollzug des Reglements zuständige Stelle sind ermächtigt, sich gegenseitig Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welcher Höhe einer <b>gesuchstellenden Person</b> Förderbeiträge der Stadt oder von Dritten zugesichert oder ausbezahlt wurden.</p>
<p><b>Art. 16</b> Rückerstattung von Beiträgen</p> <p><sup>1</sup> Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.</p> <p><sup>2</sup> Eine Rückerstattung wird insbesondere dann verfügt, wenn:</p> <p>a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;</p> <p>b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;</p> <p>c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den <b>Empfangenden</b> zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.</p> <p>a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt <b>wurden</b>;</p>
<p><b>Art. 17</b> Verjährung</p> <p><sup>1</sup> Der Bescheid über Förderbeiträge verjährt zwei Jahre, nachdem die zuspreekende Verfügung rechtswirksam wurde. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf um ein Jahr verlängert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückzahlung von Förderbeiträgen gemäss Art. 17 verjährt zwei Jahre, nachdem die Stadt vom Grund für die Rückzahlung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>	<p><sup>2</sup> Die <b>Rückerstattung</b> von Förderbeiträgen <b>gemäss Art. 16</b> verjährt zwei Jahre, nachdem die Stadt vom Grund für die <b>Rückerstattung</b> Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.</p>
	<b>II.</b>

Nach Sitzung GPK Bau und Werke und nach Gemeinderatssitzung	Antrag Redaktionskommission
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	Der Erlass SRS <a href="#">731.1.1</a> (Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Energiefonds) vom 9. November 2011) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>
	[Abschlussklausel]
	Frauenfeld, xx.xx.2025 Der Gemeinderatspräsident Luc Pizzini Der Gemeinderatssekretär Mathias Frei